

# Rücktritt vom Versuch (§ 24)

## I. Vorprüfung

---

## II. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Subjektiver Unrechtstatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz
- b) (ggf) besondere Absichten etc

### 2. Objektiver Unrechtstatbestand

- a) Unmittelbares Ansetzen (§ 22)
- b) (ggf) besondere Tätermerkmale

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Rücktritt vom Versuch (§ 24)

---

# Rücktritt vom Versuch (§ 24)

---

Dogmatische Einordnung des § 24:

„persönlicher Strafaufhebungsgrund“

=> Nur der Zurücktretende bleibt straflos!

=> Prüfung nach der Schuld.

---

# Rücktritt vom Versuch (§ 24)

---

Grund der Straflosigkeit:

1. Kriminalpolitische Theorie – Opferschutz
  2. Verdienstlichkeitstheorie – „Belohnung“
  3. Strafzwecktheorie
-

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

Ausschluss des Rücktritts:

- (zurechenbarer) Eintritt des Taterfolgs
- *Fehlgeschlagener Versuch (hM)*

⇒ Wenn Täter nach seiner Vorstellung den tatbestandlichen Erfolg mit den verfügbaren Mitteln nicht oder nur nach relevanter (zeitlicher) Zäsur erreichen kann.

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Fehlschlag*

(P) Beurteilungsperspektive bei mehraktigem Geschehen

Bsp: (1) Täter versucht vergeblich, sein Opfer mit einer Flasche zu erschlagen, was sich wegen Beengtheit des Tatorts (Kleinwagen) als unmöglich darstellt, geht (2) zum Würgen über und (3) lässt dann *davon* (freiwillig) ab (BGHSt 10, 129).

=> Gesamtbetrachtung (Erschlagen & Erwürgen) oder Einzelakt (fehlgeschlagenes Erschlagen)?

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktrittsvoraussetzungen*

-> „unbeendeter“ Versuch => (freiwillige) Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat

Situation: Täter hat noch nicht alles getan, was nach seiner Auffassung zur Herbeiführung des tatlichen Erfolges erforderlich ist.

oder

-> „beendeter“ Versuch => (freiwillige) Verhinderung der Vollendung der Tat

Situation: Täter hat alles getan, was nach seiner Vorstellung für die Erfolgsherbeiführung erforderlich ist.

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Beendeter oder unbeendeter Versuch?*

(P) Beurteilungsperspektive

Bsp: (1) T *plant*, sein Opfer durch *einen* Messerstich in den Nacken zu töten. (2) Wider Erwarten führt der Stich nicht einmal zu einer lebensgefährlichen Verletzung. (3) T unternimmt nichts mehr und O entfernt sich (nach BGHSt 35, 90).

=> Tatplanhorizont (Tötung durch einen Messerstich) oder Rücktrittshorizont (Verzicht auf *möglichen* zweiten Stich)?

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 2)*

=> es muss die „Vollendung verhindert“ werden

(-) grdsl auch dann, wenn Zufall oder Eingreifen Dritter die  
Verhinderungsbemühungen zunichte macht;

Str, ob (hM) jedes Anstoßen einer für das Ausbleiben der Vollendung  
jedenfalls (mit)ursächlichen Kausalkette genügt

oder ob die (aus Tätersicht) optimale Erfolgsverhinderungsmöglichkeit  
gewählt werden muss.

---



# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)*

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221): T sticht O ein Messer mit bedingtem Tötungsvorsatz in den Bauch, um O einen „Denkzettel“ zu verpassen und entfernt sich in der Vorstellung, O nicht lebensgefährlich verletzt zu haben.

=> Rücktritt nach § 24 I (-), da „außertatbestandliches“ Handlungsziel verwirklicht wurde, oder – so BGH aaO – (+) durch bloßes Nichtweiterzustechen, da entscheidend allein *tatbestandliche* Erfolge (u nicht die „erfolgreiche“ Verabreichung eines Denkzettels).

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)*

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

Bsp: T hat sich entschlossen, in die Gartenlaube des O einzubrechen. Als er gerade dabei ist, sein Brecheisen am Scharnier der Tür anzusetzen, fällt ihm ein, dass in wenigen Minuten eine Fernsehsendung kommt, die er ungern verpassen möchte. T beschließt daraufhin, den Einbruch in der folgenden Nacht durchzuführen.

=> Aufgabe „im Ganzen und endgültig“ o Aufgabe der *konkreten Ausführungshandlung* o (vermittelnde Auffassung) *Abstandnahme von der durch Tatobjekt, Tatsituation u Tatziel konkretisierten Tat.*

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)*

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

(P) Korrektur des Rücktrittshorizonts (BGHSt 36, 224): T sticht O ein Messer mehrmals in den Oberkörper und äußert „Jetzt bist Du alle“. O erwidert „Ich lebe noch“ und läuft davon.

=> Nach BGH aaO steht eine „kurze irrige Vorstellung“ eines beendeten Versuchs dem Rücktritt nach § 24 I S 1 Alt 1 nicht entgegen.

---

# Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

---

## *Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)*

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

(P) Korrektur des Rücktrittshorizonts (BGHSt 36, 224)

(P) Rücktritt vom untauglichen o (unerkannt) fehlgeschlagenen Versuch =>  
*§ 24 I S. 2*

---

# Rücktritt bei mehreren Beteiligten (§ 24 II)

---

=> Verschärfung der Rücktrittsvoraussetzungen wg erhöhter Gefährlichkeit!

=> (Rücktritt des Haupttäters bei Anstiftung/Beihilfe nach § 24 I u Rücktritt des Teilnehmers nach § 24 II!)

Rücktrittsvoraussetzungen:

- **Verhinderung** der Tat (§ 24 II S. 1)
  - **Aufgabe** der Tat bei „freiwilligem u ernsthaftem **Bemühen**“ der *Vollendungsverhinderung* (§ 24 II S. 2), wenn (a) (bspw bei untaugl Versuch) die Tat „ohne Zutun“ o (b) „unabhängig von früherem Tatbeitrag“ begangen wird.
-

# „Freiwilligkeit“ als gemeinsame Rücktrittsvoraussetzung

---

Bsp BGHSt 35, 184: T verzichtet auf Tötung des (bereits schwer verletzten) Freundes seiner Ex-Ehefrau, um stattdessen diese zu töten.

Weiteres klassisches Bsp BGHSt 9, 148: T einer versuchten Vergewaltigung lässt von Opfer ab, da dieses ihn überraschend (er)kennt.

=> (1) hM: Freiwilligkeit (+) bei *autonomer Motivation* □ (-) bei *heteronomen Gründen*

(2) aA: Freiwilligkeit (+), wenn der Täter unter straftheoretischer Perspektive nicht bestraft werden muss

---